



Satzung des
Förderverein
KATASTROPHENSCHUTZ
THW Neumarkt e.V.

Artikel 1 – Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein KATASTROPHENSCHUTZ THW Neumarkt“ – mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr;
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerk (THW);
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen;
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zweck von a) bis c) dienen;
 - e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gem. a) bis c).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.

3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliedsversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.

3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluß nach Art. 3.6
- Austritt nach Art 3.7

3.6 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerk verstößt kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so

entscheidet die Mitglieder-versammlung durch Mehrheitsbeschluß endgültig.

- 3.7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Mittel des Vereins

4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen

Artikel 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum letzten des ersten Monats des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

Artikel 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 6.2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17.Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17.Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18.Lebensjahr.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

Artikel 7 – Geschäftsjahr

7. Das Geschäftsjahr ist des Kalenderjahr.

Artikel 8 – Organe des Vereins

8. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

Artikel 9 – Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Betritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Bayern e.V.,
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Bayern e.V.,
 - Anträge an die Landesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigt oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
 - mittel- und längerfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl/Entlassung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Artikel 10 – Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden

stellvertretenden Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

b) Ortsbeauftragten

Jugendbetreuer

des örtlichen THW-Ortsverbands, beide mit beratender Stimme.

10.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

10.3 Der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Artikel 11- Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom 1.Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen einem Monat

eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.

11.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1.Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenhaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich, die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

11.6 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Abstimmungen für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

11.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 – Amtsdauer

12.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1.Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

12.3 Die Regelungen des Art. 11.1 und 11.2 gelten entsprechend.

12.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

12.5 Die Regelungen des Art. 11.5, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.6 Die Regelung des Art. 11.7 gilt entsprechend.

Artikel 13 – Haftung

13. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Auflösung

14. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15 – Inkrafttreten

15. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Dienstag dem 21.01.1992 in Neumarkt beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.